
NIEDERSCHRIFT

**über die 27. Sitzung des Gemeinderates Ockenfels (öffentlich) am
Dienstag, 25. April 2023, 19:00 Uhr, im Bürgerhaus in Ockenfels,
Hauptstraße**

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Aufstellung der Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 -2028
(beschließend)
2. Dorferneuerung im Rahmen der Anerkennung als Investitions- und
Schwerpunktgemeinde
 - a) Vorstellung der Ergebnisse aus der Dorfmoderation
 - b) Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes
 - c) Antrag auf Förderung der Beratungsleistungen für private und öffentliche Vorhaben
(beschließend)
3. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels für das
Haushaltsjahr 2023
(beschließend)
4. Ausbaubeitragsrecht
Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach §14 Kommunalabgabengesetz
Rheinland-Pfalz (KAG)
(beschließend)
5. Ingenieurleistungen Straßenausbau In der Mark
hier: Preisanfrage und Vergabe
(beschließend)
6. Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
(beschließend)
7. Entscheidung über die Annahme einer Spende
(beschließend)
8. Mitteilungen der Verwaltung
(zur Information)
9. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
 1. Beigeordneter Günter Matzat
 Beigeordneter Marcus Rott
 Peter Graupner
 Friedel Dommermuth
 Doris Neifer
 Andreas Buss
 Torsten Krümmel
 Torsten Müller
 Artur Schlüter
 Edith Schlösser
 Michael Schmitz
 Andreas Mönig
 Dr. Martin Mücke

Abwesend – entschuldigt –

Sebastian Müller
 Thomas Schrahn
 Gerhard Meickl

Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:

Luzie Schwarz	Zu Top 1
Martin Zimmermann	Zu Top 5
Jan Hellings	Als Schriftführer und Sachbearbeiter

Des Weiteren nahm an der Sitzung teil:

Christiane Hicking, Planungsbüro Hicking	Zu Top 2
--	----------

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass mit Schreiben vom 17.04.2023 form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig sei.

Als Tischvorlage wurde der neue TOP 7 – Annahme einer Spende ausgeteilt. Alle weiteren Punkte verschieben sich entsprechend
 Die geänderte Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Da keine Einwände gegen die Niederschrift über die 26. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels vorgetragen werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
 Ratsmitglied Müller merkt an, dass die angekündigten Gutachten zur Statik noch immer nicht zugegangen seien. Ortsbürgermeister Pape erklärt, dass die Gutachten vorliegen und er diese unter TOP 8 als Anlage beifügen wird.

Zu Punkt 1:

Aufstellung der Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 -2028

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist nach der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) in jedem fünften auf das Jahr 2008 folgenden Jahr durchzuführen (Wahljahr).

Gemäß den §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) m. W. v. 28.12.2022, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 06. Dezember 2022 (JM 3221-0002) –JBl. 2022, S. 135, ist in diesem Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 hat bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen.

In die Vorschlagsliste des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und –schöffen nach § 43 GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die einzelnen politisch selbständigen Gemeinden des Bezirks erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden. (§ 36 Abs. 4 GVG).

Seitens der Ortsgemeinde Ockenfels ist **mind. eine Person** in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen.

In die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Ockenfels für die **auslaufende Wahlperiode 2019 - 2023** ist seinerzeit aufgenommen worden:

Herr Ulrich Paul Mattick, 53545 Ockenfels (*1962)

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats (Ortsgemeinderats), erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 GVG).

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 der Gemeindeordnung (GemO) mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderats **das Stimmrecht der Vorsitzenden oder** des Vorsitzenden, die oder **der nicht gewählte Ratsmitglied ist, ruht** (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen (§ 36 Abs. 2 und § 77 GVG).

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Sie geben den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach den §§ 33 und 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann auch in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamtsamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

Nach § 31 GVG ist das Schöffenamtsamt ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin/eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind;

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen;

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen;

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Personen, die die Berufung zum Amt ablehnen dürfen (§§ 35 und 77 GVG), können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte („Bemerkungen“) ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Hinweis:

Es ist für die Ortsgemeinde Ockenfels **mind. eine Person** in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Es ist zulässig, mehr Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Bis zum 17.04.2023 liegen der Ortsgemeinde Ockenfels fünf Bewerbung vor:

Bewerberinnen und Bewerber für die Schöffenvorschlagsliste:					
1	Kröselberg geb. Stommel	Marita Susanna	1960	53545 Ockenfels	Studiendirektorin i. R.
2	Lork	Hans-Jürgen	1955	53545 Ockenfels	Rentner, Angestellter i. ö. D.
3	Mattick	Ulrich	1962	53545 Ockenfels	Metallbaumeister
4	Rott	Marcus	1975	53545 Ockenfels	Verbandsprüfer
5	Thol	Rolf-Werner	1964	53545 Ockenfels	Industriekaufmann

Sofern weitere Bewerbungen bis zum Sitzungstag eingehen, werden diese in der Sitzung bekanntgegeben.

Herr Lork hat seine Bewerbung zurückgezogen. Die übrigen Bewerber (Herr Thol hat sich entschuldigt) stellen sich dem Gemeinderat und den anwesenden Einwohnern vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die gesamte Bewerberliste (ohne Herrn Lork) in offener Abstimmung in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN 1 ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 2:

Dorferneuerung im Rahmen der Anerkennung als Investitions- und Schwerpunktgemeinde

a) Vorstellung der Ergebnisse aus der Dorfmoderation

b) Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes

c) Antrag auf Förderung der Beratungsleistungen für private und öffentliche Vorhaben

Sachverhalt/Begründung:

Die Ortsgemeinde Ockenfels ist ab dem Programmjahr 2023 für die Dauer von 8 Jahren als Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinde anerkannt worden. In diesem Zeitraum wird der Gemeinde eine vorrangige Förderung aus Dorferneuerungsmitteln gewährt.

a) Vorstellung der Ergebnisse aus der Dorfmoderation

Bereits seit dem Frühjahr 2021 findet in der Ortsgemeinde Ockenfels eine Dorfmoderation statt, die nun abgeschlossen wird. Während dieser Moderation wurde, durch rege Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Ockenfels, ein umfassender Bürgerbeteiligungsprozess durchgeführt.

Die Ergebnisse dieses Prozesses werden von Frau Hicking vom Planungsbüro Hicking, Adenau, vorgestellt.

b) Antrag auf Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes

Die Ortsgemeinde Ockenfels hat bereits im Jahre 1990 ein Dorferneuerungskonzept erstellt, welches seither nicht fortgeschrieben oder erweitert wurde und somit in seiner Ursprungsfassung für die Ortsgemeinde gültig ist. Dies hat zur Folge, dass aktuell nur die Maßnahmen, die in diesem Konzept aufgenommen wurden, über das Dorferneuerungskonzept gefördert werden können.

Die Aufnahme neuer Maßnahmen, die sich aus der Dorfmoderation ergeben haben, ist somit nur durch die Fortschreibung und Erweiterung des Dorferneuerungskonzeptes der Ortsgemeinde Ockenfels möglich.

Für das Entwickeln eines neuen Zielkonzeptes bzw. Fortschreiben des bestehenden Konzeptes hat das Planungsbüro Hicking, Adenau, das als nicht öffentliche Anlage beigefügte Honorarangebot vorgelegt.

Die Fortschreibung eines Dorferneuerungskonzeptes wird in anerkannten Schwerpunktgemeinden mit 90 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal bis zu einem Betrag von 10.000,00 € gefördert.

c) Antrag auf Förderung der Beratungsleistungen für private und öffentliche Bauvorhaben

In anerkannten Schwerpunktgemeinden besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung für die Planungs- und Beratungsleistungen für private und öffentliche Bauvorhaben zu erhalten. Auch hier werden 90 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 8.000,00 € gefördert.

Die Verwaltung hat zwei Planungsbüros um Vorlage eines Angebotes für die Erbringung der vorbeschriebenen Planungs- und Beratungsleistungen gebeten. Auf diese Anfrage hin hat lediglich das Planungsbüro Dittrich, Neustadt-Wied, das in der Anlage beigefügte Angebot unterbreitet und einen entsprechenden Vertragsentwurf vorgelegt.

Frau Hicking stellt die Ergebnisse in einer Präsentation vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes und hierfür Zuwendungen vom Land zu beantragen.
- 2) Der Gemeinderat Ockenfels beschließt vom Land Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen für private und öffentliche Bauvorhaben zu beantragen.

Beratungsergebnis:

1) Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN
2) Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 3:**Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2023****Sachverhalt/Begründung:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenfels hat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 den Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Haushaltes wurden von Seiten der Aufsichtsbehörde Rechtsbedenken in Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des in der Haushaltssatzung angesetzten Investitionskredites i. H. v. 110.000,00€ erhoben.

Um die weitere Erhöhung der Realsteuern zu verhindern kann die Ortsgemeinde eine Priorisierung Ihrer Aufwands- und Investitionspositionen vornehmen. Dies kann durch das Streichen von Maßnahmen im Haushalt geschehen. Ein Streichen von Maßnahmen bedarf - aufgrund des Budgetrechtes des Gemeinderates - eines Beitrittsbeschlusses des Gemeinderates.

Um die Aufnahme eines Investitionskredites zu verhindern soll die folgende Maßnahme aus dem Investitionsprogramm der Ortsgemeinde für das Haushaltsjahr 2023 gestrichen werden:

77004.95000/78593000/Neubau Bauhof - Bau- und Planungskosten; Ansatz i. H. v. 90.000,00€

Der Differenzbetrag i. H. v. 20.000,00€ kann durch die vorhandenen Finanzmittel der Ortsgemeinde gedeckt werden.

Eine Kreditaufnahme wäre somit nicht mehr von Nöten.

Die E-Mail der Kreisverwaltung wird als Anlage 2 beigefügt.

Des Weiteren soll eine Bauausschusssitzung zum Thema Neuer Bauhof einberufen werden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Streichung der Maßnahme 77004.95000/78593000/Neubau Bauhof - Bau- und Planungskosten i. H. v. 90.000,00€ aus dem Haushalt des Haushaltsjahres 2023.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 4:

Ausbaubeitragsrecht**Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach §14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)****Sachverhalt/Begründung:**

Im Rahmen der bei Ausbaubeiträgen zum Tragen gelangenden Inanspruchnahme von Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten nach §14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) ist die Gemeinde zur Festsetzung von Zinsen verpflichtet.

Entsprechend § 14 Abs. 1 KAG soll bei einmaligen Beiträgen auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Folglich ist der in die jährliche Berechnung der Zinsen einfließende Zinssatz für jedes Jahr auf der Basis des zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes festzusetzen.

Im Rahmen der Zinsfestsetzung wird der Gemeinde Ockenfels innerhalb der 3 v. H. Regelung ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Ausübung des Ermessens hat sich vorrangig an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners zu orientieren, wobei dieses Ermessen in besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen Verhältnissen auf null reduziert sein kann.

Gleichzeitig ist bei der Festlegung des Zinssatzes die wirtschaftliche Situation der Gemeinde Ockenfels zu berücksichtigen.

Unter Beachtung des Gleichheitssatzes sollte von gemeindlicher Seite ein Zinssatz festgelegt werden, an dem sich die Verwaltung bei der Bemessung der Zinsen orientieren kann. Dies bedeutet, dass die Verwaltung diesen Zinssatz regelmäßig anwendet und nur dann davon abweicht, soweit es die besondere wirtschaftliche Situation des Beitragsschuldners erfordert.

Im Jahr 2021 wurde von dem Gemeinderat Ockenfels ein Zins von 2 v. H. über dem Basiszinssatz festgelegt. In dem Jahr 2022 ist keine Zinsberechnung erforderlich gewesen, sodass der Basiszinssatz rückwirkend für das Jahr 2022 beschlossen wird. Ebenso wird der Basiszinssatz für das Jahr 2023 festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Festlegung des Zinssatzes wie im Jahr 2021 auf 2 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 5:

**Ingenieurleistungen Straßenausbau In der Mark
hier: Preisanfrage und Vergabe**

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenfels hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 den Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Straße In der Mark gefasst.

Die Verbandsgemeindewerke Abwasser der VG Linz am Rhein werden im Zuge der Straßenausbaumaßnahme den Kanal in geschlossener Bauweise sanieren bzw. in Teilbereichen in offener Bauweise erneuern.

Als öffentliche Anlage ist der Vorlage ein Luftbildauszug mit Markierung des Ausbaubereiches der Straße In der Mark beigelegt. Der Ausbau soll in drei Bauabschnitten erfolgen.

Zur Planung der Straßen- und Kanalbaumaßnahme werden im Rahmen einer Preisanfrage die Ingenieurleistungen der Baumaßnahme abgefragt.

Dazu sind folgende Ingenieurbüros angefragt worden.:

- Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann und Partner mbH, 56743 Thür
- Ingenieurgruppe SMS, 53125 Bonn
- Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
- Ingenieurbüro Berthold Becker, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Ingenieurbüro Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH, 56656 Brohl-Lützing
- H₂R-Ingenieure Beratende Ingenieure PartGmbH, 53498 Bad Breisig

Die Preisanfrage für die Ingenieurleistung des Straßenausbaus enthält folgende Eckpunkte:

- Abfrage der Ingenieurleistungen nach HOAI
Leistungsphase 1-3 und 5-9, Bestandsvermessung, Örtliche Bauüberwachung
- Allgemeine Herstellungskosten (AHK) Straßenbau aus Kostenschätzung als Vorgabe zur Ermittlung der Leistungen
Kostenschätzung AHK: 1.089.000,00 € netto

Die geschätzten Kosten der Ingenieurleistungen für den Straßenbau (Leistungsphasen HOAI, Bestandsvermessung, örtliche Bauüberwachung) betragen ca. 121.000,- € netto bzw. 143.990,- € brutto.

Die in der Preisanfrage abgefragten Ingenieurleistungen für Straßen- und Kanalbau sollen an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter für beide Leistungen vergeben werden.

Die Kosten für die Ingenieurleistungen zum Straßenbau trägt dabei die Ortsgemeinde Ockenfels und die Kosten für die Ingenieurleistungen zum Kanalbau tragen die Verbandsgemeindewerke Abwasser.

Die endgültige Abrechnung der Ingenieurleistungen erfolgt anhand der geprüften und genehmigten Kostenfeststellung.

Die Unterlagen zur Preisanfrage sind den oben aufgeführten Ingenieurbüros aus Zeitgründen erst kurzfristig zugestellt worden.

Die Angebote sind bis zum 10.05.2023 bei der VG Linz am Rhein einzureichen.

Die dann vorliegenden Angebote werden in einer formalen Prüfung auf rechnerische und fachtechnische Richtigkeit durch die Verwaltung geprüft.

Die Ergebnisse der Submission und der Prüfung werden in einem Vergabevermerk niedergeschrieben.

Die Verwaltung soll ermächtigt werden den Auftrag für die Ingenieurleistungen des Straßenbaus nach Durchführung der Prüfung der vorgelegten Angebote an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Finanzierung:

In den Haushalt 2023 sind Haushaltsmittel für Ingenieurleistungen in Höhe von 30.000,- € aus dem Jahr 2022 übertragen worden.

Weitere Mittel für Ingenieurleistungen, Baukosten und Baunebenkosten sind in den Haushalt für 2024 einzuplanen.

Herr Zimmermann stellt die Ergebnisse vor und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ockenfels ermächtigt die Verwaltung den Auftrag für die Ingenieurleistungen des Straßenbaus für die Strasse „In der Mark“ nach Durchführung der Prüfung der vorgelegten Angebote aus der durchgeführten Preisanfrage an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 6:**Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP****Sachverhalt/Begründung:****1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...**

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. MdI) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

2. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen:

Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

3. Bisherige Aktivitäten

Die Ortsgemeinde Ockenfels hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

1. Teilweise Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in den vergangenen Jahren
2. Photovoltaikanlage auf dem Kindergarten (2022)
3. Einrichtung eines Co-working-space (2022)
4. Betreiben einer öffentlichen E-Ladestation für PKW am Kindergarten (2022)
5. Installation von 2 öffentlichen E-Schnellladestationen für PKW (April 2023)
6. Photovoltaikanlage auf dem Jugendtreff im Jahr 2023
7. Photovoltaikanlage auf dem Bürgerhaus geplant 2023/2024

4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende in Betracht:

- 1) *Weitere Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED*
- 2) *Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur*
- 3) *Anlegen einer Wasserstelle am Ockenfelser Bach*
- 4) *Photovoltaik- Freiflächenanlage in der Ockenfelser Gemarkung*
- 5) *Photovoltaikanlage auf dem Bürgerhaus geplant 2023/2024*
- 6) *Photovoltaikanlage auf dem Neubau des Bauhofes*

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

5. Finanzierung

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen; davon entfallen auf die Verbandsgemeinde Linz am Rhein 551.449,72 Euro; diese können und sollen im Einklang mit der zugehörigen Positivliste für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Ockenfels tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) *Weitere Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED*
- 2) *Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur*
- 3) *Anlegen einer Wasserstelle am Ockenfelser Bach*
- 4) *Photovoltaik- Freiflächenanlage in der Ockenfelser Gemarkung*
- 5) *Photovoltaikanlage auf dem Bürgerhaus geplant 2023/2024*
- 6) *Photovoltaikanlage auf dem Neubau des Bauhofes*

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie

entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahm/en gemäß § 22 GemO nicht teil: Ausschluss § 22 GemO

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 7:**Entscheidung über die Annahme einer Spende****Sachverhalt/Begründung:**

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde ist folgendes Spendenangebot unterbreitet worden:

Maria Dommermuth

300,00 €

für die Heimatpflege (Sitzbank auf dem Friedhof)

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spende entschieden werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 8:**Mitteilungen der Verwaltung**

- Das Gutachten zur Statik des Bürgerhauses und des Gebäude Jugendtreff/Co-Working-Space wird als Anlage 3 beigefügt.
- Es wurden zwei Leader-Förderanträge, einer für den Spielplatz an der K11 (über das DRK) und ein anderer für die Streuobstwiese (über die Rentnergilde) gestellt, hier ist je eine Förderung i. H. v. 2.000,00€ möglich.
- Bei einer Begehung mit der Feuerwehr wurde vereinbart, dass durch den Kreis Neuwied eine Sirene auf dem Fahrstuhlschacht des Bürgerhaus angebracht werden soll.
- Die Kirmes der Ortsgemeinde wird am 03. Und 04.06.2023 stattfinden.

Zu Punkt 9:**Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung**

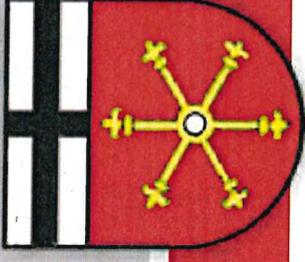
Es kommt die Frage auf wie hoch der zu erwartende Wiederkehrende Beitrag für die Maßnahme „In der Mark“ sein wird. Bei den prognostizierten Kosten ist mit einem Gesamtbeitrag von rund 1.500€ pro Einwohner verteilt auf 3 Jahre zu rechnen.

Ende der Sitzung: 20:22 Uhr

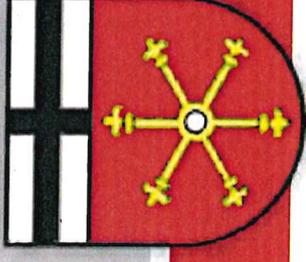

Vorsitzender


Schriftführer

Dorferneuerung & Dorfmoderation Ockenfels



Vorstellung der Ergebnisse aus der Dorfmoderation im Gemeinderat



Handlungsfelder der Dorfmoderation

- Kinder- und Jugendbeteiligung
- Demografie
- Vereine
- Ideen für konkrete Projekte

Leitbild

Strategie



Dorferneuerung & Dorfmoderation Ockenfels



**Welche Projekte
können das in
Ockenfels sein?**

Termine



- 2021 / 22 Vorgespräche
- 16.05.2022 Auftakt
- 14.06.2022 Infrastruktur
- 24.06.2022 Kinderbeteiligung*
- 24.06.2022 Jugendbeteiligung*
- 11.07.2022 Auswertung der Termine am 24.06.*
- 29.11.2022 Auswertung, Teil 2* (Ortsbegehung)
- 09.01.2023 Donatusplatz
- 02.03.2023 Rentnergilde
- 09.03.2023 Senioren / Ortstermin Quelle
- 05.04.2023 Abstimmung mit KV + VGV

* mit Juli

Beispiel



**Erwerb der Donatus-Kapelle als
Begegnungsstätte**

Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes

Städtebauliche Beratung für öffentliche / private Bauvorhaben

Neugestaltung des Donatus-Platzes (Kirmesplatz)

Erwerb der Donatuskirche / Umbau als Begegnungsstätte mit Dorfcafé

Aufwertung des Spielplatzes ⇒ Aktion über Leader am 09.06.

Grünkonzept zur klimatischen Verbesserung der Straßenschluchten

Sanierung oder Neuverlegung des Bolzplatzes

Erwerb der Dreifaltigkeitskirche nach Säkularisation und Neugestaltung

/ ggfs. Seniorenwohnungen

IMS-Antrag

Ausblick 2023/24

LICKING

1

Dorfmoderation

2

Fortschreibung
des Dorfent-
wicklungs-
konzeptes

3

Abstimmung
mit dem
Gemeinderat

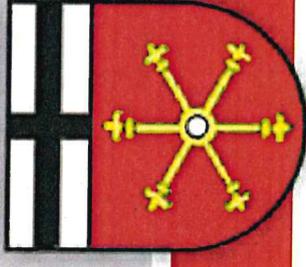
- Prioritäten

- Umsetzung der

Projekte mittels

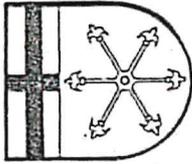
Förderanträgen

Dorferneuerung & Dorfmoderation Ockenfels



**Wie sehen DEK und
Maßnahmenkatalog aus?**

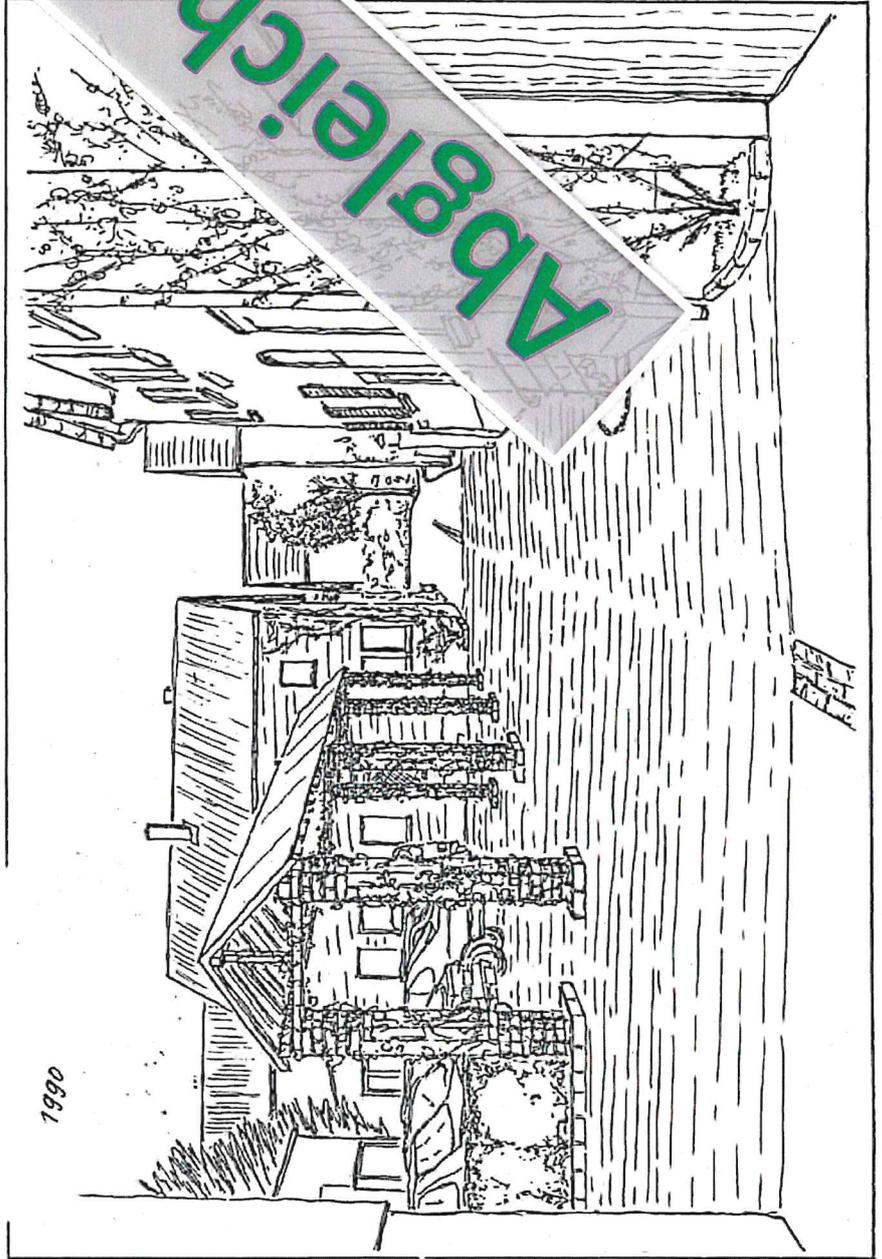
DORFERNEUERUNGSKONZEPT



OCKENFELS

*V6 Linz
08 Ockenfels
DE - Konzept*

1990



KREISVERWALTUNG NEUMIED
REF. 6-63 P. DORFERNEUERUNG
TEL. 02631 / 803-276 H.-HUTH

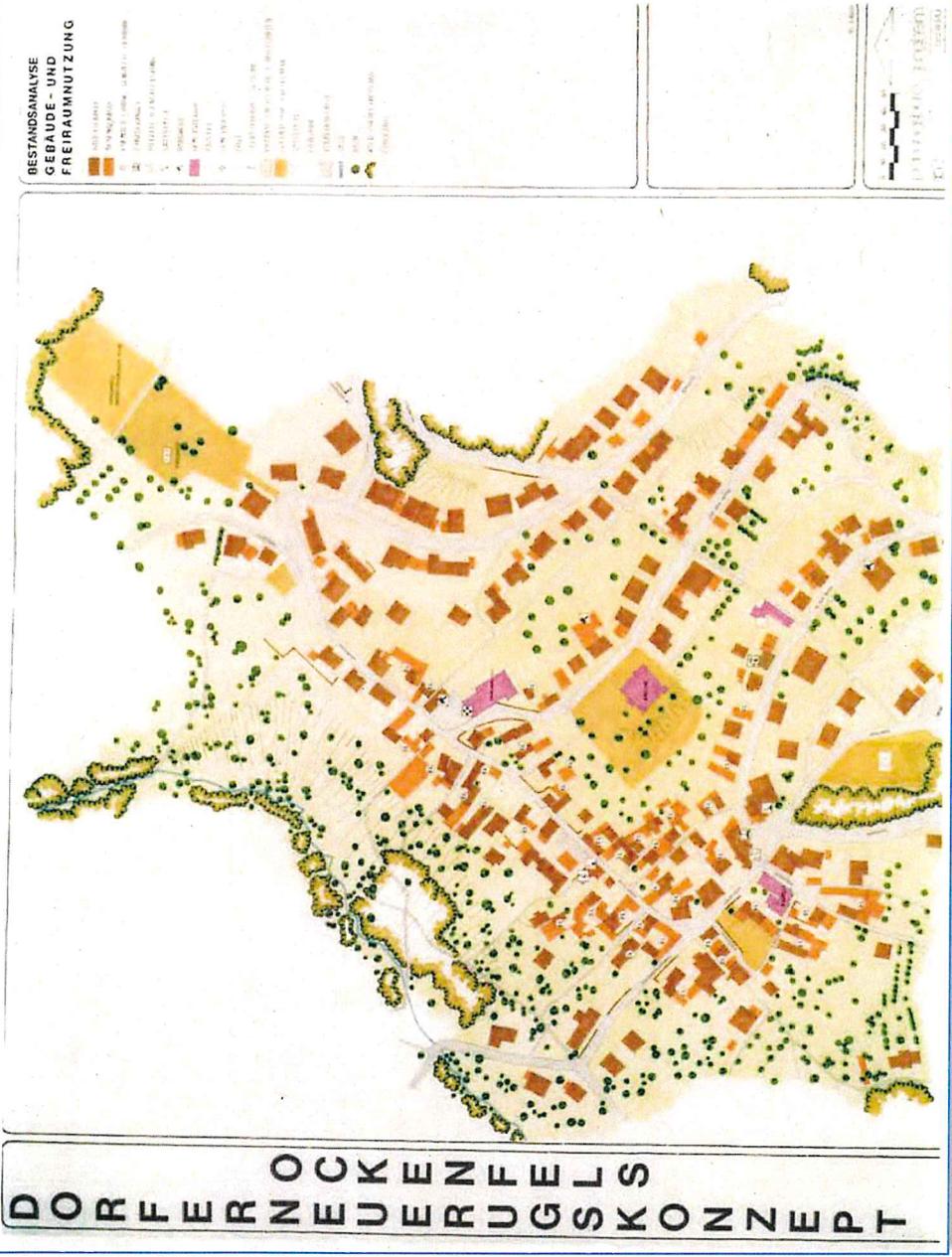
5450 NEUMIED 1

planungsbüro jungheim

architektur
stadtplanung
verkehrsberingung



Abgleich auf Aktualität



Damalige Schwerpunkte: private Dorferneuerung und öffentlicher Straßenraum

Freizeitanforderungen

Umfeld

- neue Freizeitanlagen
- neue Freizeitanlagen
- neue Freizeitanlagen

Umfeld

- Integration der Freizeitanlagen in die Freizeitanlagen
- Integration der Freizeitanlagen in die Freizeitanlagen
- Integration der Freizeitanlagen in die Freizeitanlagen

Gestaltungswertungen

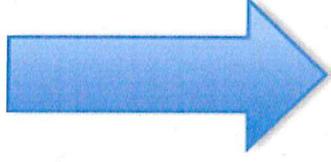
Umfeld

Umfeld

- Integration der Freizeitanlagen in die Freizeitanlagen
- Integration der Freizeitanlagen in die Freizeitanlagen
- Integration der Freizeitanlagen in die Freizeitanlagen

Dorfmoderation Voraussetzung für das Konzept

Fortschreibung des DEK



Gesamtkonzept mit gezielt
erkennbaren Projekten aus der
Bevölkerung

Titel / Plan-Nr. / Fotos	Kurzbeschreibung mit Maßnahmenvorschlägen	Kosten / Fördertopf	Priorität
<p>o. Nr.</p> <p>s. dazu Anlage 5 Falblatt – Info der Kreisverwaltung</p> 	<div data-bbox="151 1361 359 1713">  <p>Dorferneuerung im Landkreis Neuwied</p> </div> <p>Förderung privater Altbauten (vgl. Anlage 5: Flyer der Kreisverwaltung zur Private Dorferneuerung) durch Dorferneuerungs-Programm, bis zu 35% bzw. 30.000 €</p> <p>Gewerke, die z.B. der Energieeffizienz dienen und über ein anderes Förderprogramm, z.B. KFW-Mittel, gefördert werden, müssen aus dem Förderantrag für DE-Mittel herausgenommen werden.</p> <p>file:///C:/Users/Christiane/Downloads/attachment%3b%20filename%20=UTF-8%20ressource.pdf</p>	<p>Immer</p> <ul style="list-style-type: none"> · Dorferneuerung (Bagatellgrenze hier 7.669 €) · Andere Zuschüsse für Altbauten, z.B. derzeit BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) · KFW bei PV-Anlagen u.ä. – hier Kontakt: Klimabeauftragte(r) der Verbandsgemeinde Asbach https://www.vg-asbach.de/klima-umweltschutz/ <p>Die Förderfähigkeit ist mit der Kreisverwaltung bei einer kostenfreien und unverbindlichen Einzelberatung zu klären, da mit der Förderung optische und ökologische Verbesserungen verbunden sind.</p> <p>⇒ Kontakte über die Verbandsgemeinde- oder direkt an die Kreisverwaltung</p>	

Bsp. Maßnahmenkatalog heute

Plan-Nr. / Fotos	Kurzbeschreibung mit Maßnahmenvorschlägen	Kosten / Fördertopf / zu beachten	Priorität
<p>1</p> <p>Erweiterung des Donatusplatzes</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Fotos • Hier: Skizze im Rahmen des DEK 	<ul style="list-style-type: none"> + gefühlte Dorfmitte / Kirmesplatz - Topografie / Nutzung vom Verkehr bestimmt ↑ Buswendeplatz • Gestaltungsvorschläge zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, s. <i>Dorfmoderation</i> • Grunderwerb erforderlich • Kapelle mit der Option des Haupteingangs zum Platz mit einbeziehen • Verkehrsführung Kirchstraße prüfen 	<p>Dorferneuerung inkl. Grunderwerb</p> <p>140 € / qm = xxx.xxx,xx €</p> <p>2025/26</p>	
<p>2</p> 	<ul style="list-style-type: none"> + natürliches Gewässer am Ortsrand / Wanderweg - geringe Gestaltung ↑ kulturtouristische Aufwertung durch Quelleinfassung / Natursteinmauer 	<p>20.000 € pauschal</p> <p>Leader</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich • Naturschutz: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich <p>2023/24</p>	



Bericht zur



Dorfmoderation



Ockenfels



Verbandsgemeinde Linz

Kreis Neuwied



Fertigstellung
voraussichtlich bis
September 2023
nach 2 weiteren Terminen

Vorteile der Schwerpunktgemeinde

LICKING

- Förderquoten:
Dorfmoderation & Fortschreibung des DEK
je 90 % (12.500 € und 10.000 €)
- Förderung städtebauliche Beratung privater
und öffentlicher Bauvorhaben (bis 8.000 €
über 4-8 Jahre)
- Priorität bei der Einreichung von
Förderanträgen in der DE / ggfs. auch I-Stock

Hellings Jan

Von: Nussbaum, Florian <Florian.Nussbaum@kreis-neuwied.de>
Gesendet: Montag, 20. März 2023 11:37
An: Hellings Jan
Cc: Jung, Martin; Adamczewski, Sven
Betreff: OG Ockenfels - Haushalt 2023

Sehr geehrter Herr Hellings,

wir nehmen Bezug auf den Haushalt der OG Ockenfels:

Zunächst bleibt festzustellen, dass der erforderliche Haushaltsausgleich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt verfehlt wird (vgl. § 1 Haushaltssatzung). Gleichzeitig wird nach § 2 der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 110.000 € veranschlagt.

Unter Berücksichtigung des Ministerschreibens vom 12.01.2022 ist dem Haushaltsplan die Berechnung nach Anlage 1 des Ministerschreibens beigelegt. Hiernach bestünde von Seiten der Ortsgemeinde Ockenfels durch Anhebung der Realsteuerhebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer um jeweils 16,76 v.H die Möglichkeit, eine nachhaltige Finanzierungsmaßnahme i.S.d. Ministerschreibens zu ergreifen, um so die Genehmigungsfähigkeit des ausgewiesenen Investitionskreditbedarfs herzustellen.

Weder der Haushaltssatzung, noch dem Haushaltsplan ist dahingehend zu entnehmen, dass von Seiten der Ortsgemeinde Ockenfels eine entsprechende zusätzliche Einnahmeausschöpfung beschlossen und in die Haushaltsplanung miteingeflossen ist.

Unter Verweis auf das letztjährige Haushaltsgespräch, sowie auf Ihre Ausführungen im Anschreiben vom 07.02.2023 bitten wir um Mitteilung, inwieweit eine diesjährige Kreditaufnahme tatsächlich erforderlich wird oder die noch vorhandenen eigenen liquiden Mittel zur Deckung des Investitionskreditbedarfs ausreichen. Gleichzeitig besteht von Seiten der Gemeinde, im Rahmen der ihr obliegenden Gestaltungsfreiheit, die Möglichkeit durch Priorisierungen im Aufwands- und/oder im Investitionsbereich eine Kreditaufnahme und insoweit eine Anwendung des Ministerschreibens zu vermeiden. Sollten dahingehend Änderungen vorgenommen werden, bitten wir - aufgrund des Budgetrechts des Gemeinderates - um Vorlage eines Beitrittsbeschlusses.

Gegen die vorliegende Haushaltssatzung/ Haushaltsplan werden daher im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrags der Investitionskredite zunächst Rechtsbedenken erhoben und um Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

F. Nußbaum

Bauvorhaben: Dach Jugendtreff Ockenfels
Bauherr: Ortsgemeinde Ockenfels
Entwurf: Verbandsgemeinde Linz

5/2023

Statische Berechnung

Entwurfsunterlagen: Örtliches Aufmaß

Vorschriften: DIN EN 206-1/DIN 1045-2 Beton
BC 2, EC 2 Stahlbeton
EC 3 Stahlbau
DIN EN 1995, EC 5 Holzbau
DIN 1053, EC 6 Mauerwerksbau
EC 7 Geotechnik, Gründungen
DIN EN 1992/2009 Einwirkungen

Literatur: Bkl., Schneider: Bautabellen, 20. Auflage

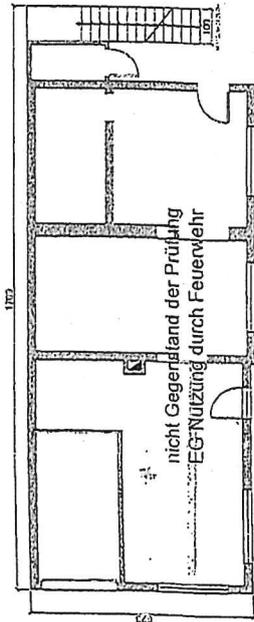
Baustoffe: Beton: ----
Betonstahl: ----
Formstahl: ----
Holz: C24
Mauerwerk: ----

Bodenpressung: Baugrund: ----

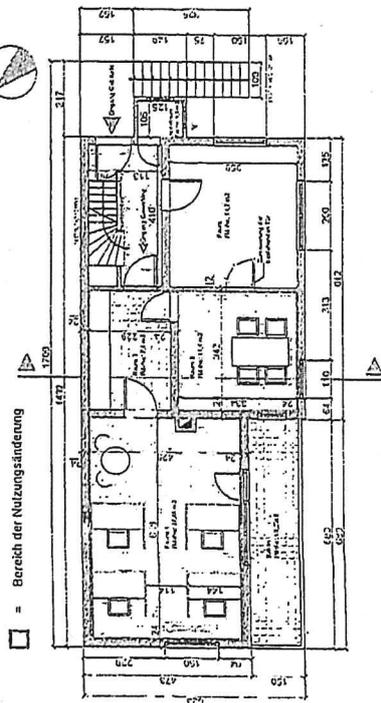
Positionspläne: ----

Bemerkungen: ----

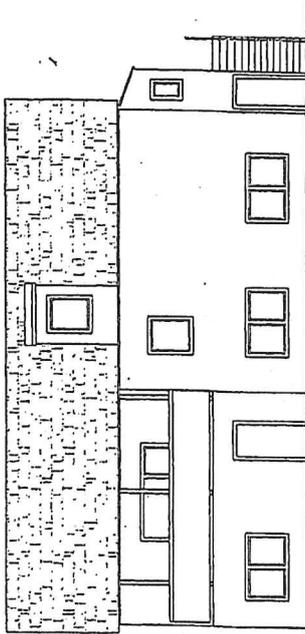
Erdgeschoss



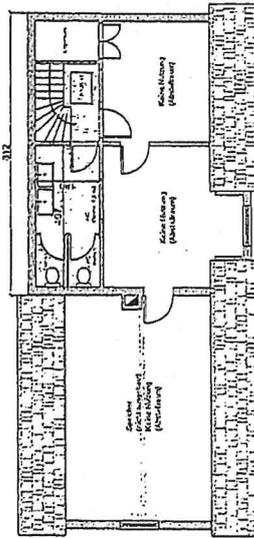
1. Obergeschoss



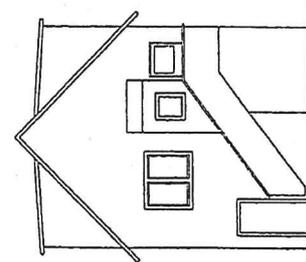
Westansicht



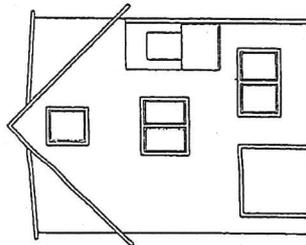
Dachgeschoss



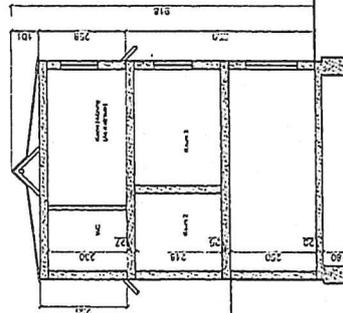
Südansicht



Nordansicht



Schnitt



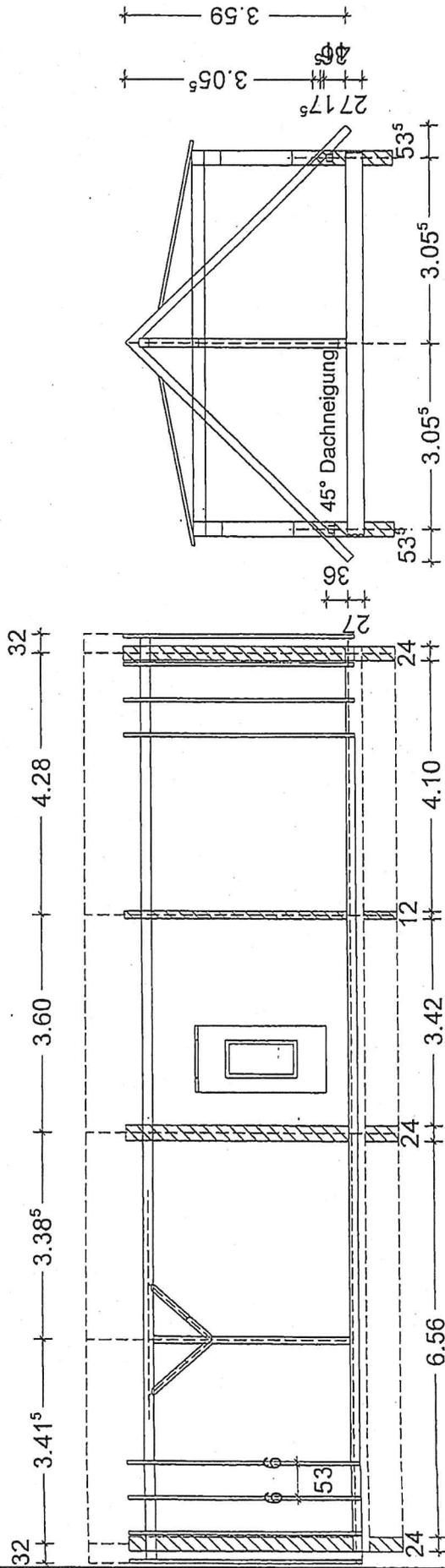
Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
 Fachbereich 2
 Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen, Tiefbau
 und Kommunale Betriebe

Am Schoppbüchel 5
 53545 Linz am Rhein
 Tel: 02644/5601-0
 Fax: 02644/5601-8990

Projekt	Nutzungsänderung vom Jugendtreff zum dezentralisierten gemeinschaftlichen Arbeitsraum (Coworking) im 1. Obergeschoss		
Bauherr	Ortsgemeinde Ockenfels vertreten durch Ortsbürgermeister Herr Kurt Pape		
Planungsphase	Genehmigungsplanung		
Planinhalt	Grundrisse, Schnitt, Ansichten		
Blattgröße DIN A2	Bearbeitet:	OK	Bauleiter:
	Gezeichnet:	OK	Datum:
			27.10.2020
			Plan-Nr.: 1
			M: 1/100
			2

Bauherr (Max Pape) Datum/Unterzeichnet
 Planer (Gerd Godebski) Datum/Unterzeichnet

Jugendtreff Ockenfels M. 1:100



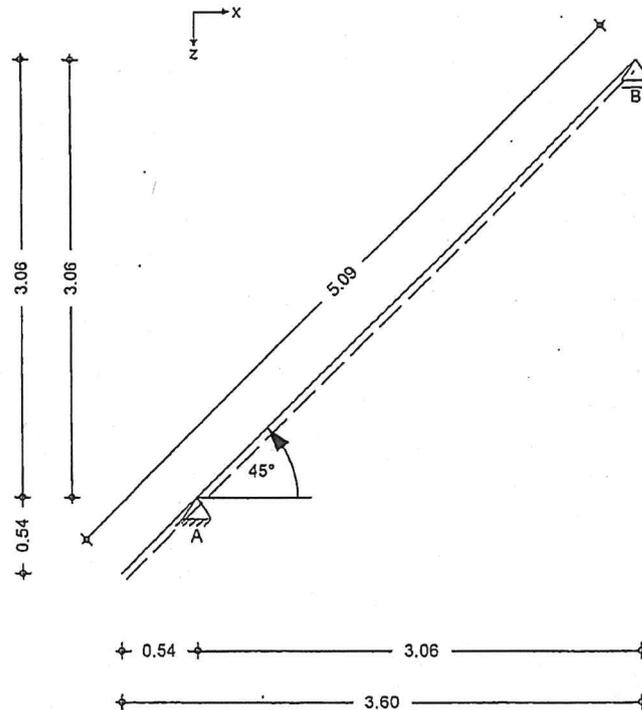
Verfasser: Ing. Büro H.-J. Klein, Am Marktplatz 20, 53545 Linz a. Rhein, Tel. 02644 4111	
Programm: mb BauStatik S110.de 2020.044	
Bauwerk: Dach	ASB-Nr: Datum 09.02.2023

Pos. 111.

Sparren

System
M 1:50

1-Feld Sparren mit Kragarm



Abmessungen
Mat./Querschnitt

Feld	l [m]	Material	b/h [cm]
KI	0.54	NH C24	6.0/16.0
1	3.06		

Auflager

Lager	x [m]	z [m]	$K_{T,z}$ [kN/m]	$K_{T,x}$ [kN/m]
A	0.54	0.54	fest	fest
B	3.60	3.60	fest	frei

Einschnitttiefe am Auflager $t = 2.0$ cm

Dachneigung

Dachneigungswinkel $\delta = 45.0$ °

Sparrenabstand

Abstand $a = 0.59$ m

Bauteil: 111.	Seite:	Archiv:
Block:		
Vorgang:		

Verfasser: Ing. Büro H.-J. Klein, Am Marktplatz 20, 53545 Linz a. Rhein, Tel. 02644 4111	5
Programm: mb BauStatik S110.de 2020.044	
Bauwerk: Dach	ASB-Nr. Datum 09.02.2023

Belastungen

Belastungen auf das System

Grafik

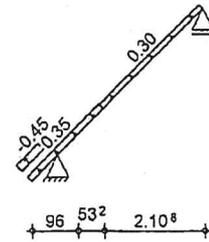
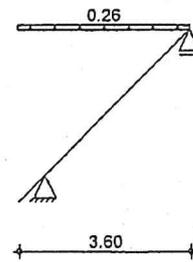
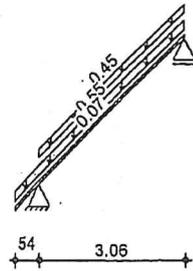
Belastungsgrafiken (einwirkungsbezogen)

Einwirkungen

Gk

Qk.S.A

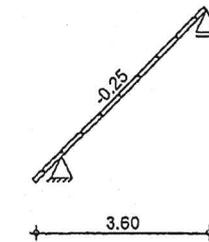
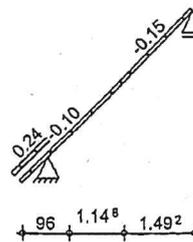
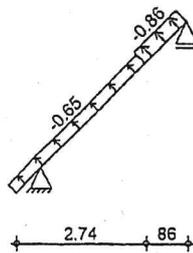
Qk.W.000



Qk.W.090

Qk.W.180

Qk.W.270



Flächenlasten

in z-Richtung

Einw. Gk

Einw. Qk.S.A

Einw. Qk.W.000

Einw. Qk.W.090

Einw. Qk.W.180

Einw. Qk.W.270

Feld	Richt.	Komm.	a [m]	s [m]	q _a [kN/m ²]	q _e [kN/m ²]
Kl	vert.DF	Eigengew	0.00	3.60	0.07	
Kl	vert.DF	Eindeck.	0.00	3.60	0.55	
1	vert.DF	Ausbau	0.00	3.06	0.45	
Kl	vert.GF	Volllast	0.00	3.60	0.26	
Kl	lokal	Unterwind	0.00	0.96		-0.45
Kl	lokal	Ber. F	0.00	1.49		0.35
1	lokal	Ber. H	0.95	2.11		0.30
Kl	lokal	Ber. F _{links}	0.00	2.74		-0.65
1	lokal	Ber. G _{links}	2.20	0.86		-0.86
Kl	lokal	Unterwind	0.00	0.96		0.24
Kl	lokal	Ber. I	0.00	2.11		-0.10
1	lokal	Ber. J	1.57	1.49		-0.15
Kl	lokal	Ber. I _{links}	0.00	3.60		-0.25

lokal: lokale Belastung orthogonal zur Dachfläche
 vert.DF: vertikale Belastung bezogen auf die Dachfläche
 vert.GF: vertikale Belastung bezogen auf die Grundfläche

Bauteil: 111.	Seite:	Archiv:
Block:		
Vorgang:		

Verfasser: Ing. Büro H.-J. Klein, Am Marktplatz 20, 53545 Linz a. Rhein, Tel. 02644 4111	6
Programm: mb BauStatik S110.de *2020.044	
Bauwerk: Dach	ASB-Nr: Datum 09.02.2023

Kombinationen

Kombinationsbildung nach DIN EN 1990
Darstellung der maßgebenden Kombinationen

	Ek	KLED	$\Sigma (\gamma^* \psi^* EW)$
ständig/vorüberg.	1	st	1.35*Gk
quasi-ständig	29		1.00*Gk
	st:	ständig	

Nachweise (GZT)

Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit nach DIN EN 1995-1-1

Biegung

Abs. 6.1

Nachweis der Biegetragfähigkeit

	x	Ek	k _{mod}	N _d M _{yd}	$\sigma_{0,d}$ $\sigma_{my,d}$	f _{0,d} f _{my,d}	η
	[m]		[-]	[kN,kNm]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[-]
Kragarm links	(L = 0.76 m, k _{e,y} = 0.93)						
	0.76	1	0.60	0.27 -0.10	0.03 0.40	6.69 11.08	0.04 *
Feld 1	(L = 4.33 m, k _{e,y} = 0.34)						
	2.11	1	0.60	-0.05 1.36	0.01 5.30	9.69 11.08	0.48 *

Querkraft

Abs. 6.1.7

Nachweis der Querkrafttragfähigkeit

	x	Ek	k _{mod}	V _{z,d}	T _d	f _{v,d}	η
	[m]		[-]	[kN]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[-]
Kragarm links	0.76	1	0.60	-0.27	0.08	1.85	0.05 *
Feld 1	0.00	1	0.60	1.33	0.41	1.85	0.22 *

Stabilität

Abs. 6.3

Nachweis der Stabilität

Der Sparren wird in der Dachebene als gehalten betrachtet.
Der Einfluss der Stabilität ist im Nachweis der Biegetragfähigkeit
enthalten. Folgende Ersatzstablängen werden berücksichtigt.

Ersatzstablängen

	l	l _{ef,cy}
	[m]	[m]
Kragarm links	0.76	1.53
Feld 1	4.33	4.33

Biegung

Abs. 6.1

Nachweis der Biegetragfähigkeit (geschwächter Querschnitt)

	t	Ek	k _{mod}	N _d M _{yd}	$\sigma_{0,d}$ $\sigma_{my,d}$	f _{0,d} f _{my,d}	η
	[cm]		[-]	[kN,kNm]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[-]
Auflager A	2.0	1	0.60	0.27 -0.10	0.03 0.52	6.69 11.08	0.05
Auflager B	2.0	1	0.60	1.28 0.00	0.15 0.00	6.69 11.08	0.02

Bauteil: 111.	Seite:	Archiv:
Block:		
Vorgang:		

Verfasser: Ing. Büro H.-J. Klein, Am Marktplatz 20, 53545 Linz a. Rhein, Tel. 02644 4111	7
Programm: mb BauStatik S110.de 2020.044	
Bauwerk: Dach	ASB-Nr: Datum 09.02.2023

Querkraft
Abs. 6.1.7

Nachweis der Querkrafttragfähigkeit (geschwächter Querschnitt)

	t [cm]	Ek	k _{mod} [-]	V _{z,d} [kN]	T _d [N/mm ²]	f _{v,d} [N/mm ²]	η [-]
Auflager A	2.0	1	0.60	1.33	0.47	1.85	0.26
Auflager B	2.0	1	0.60	-1.28	0.46	1.85	0.25

Nachweise (GZG)

Nachweise im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit nach DIN EN 1995-1-1

Verformungen
Abs. 7.2

Nachweise der Verformungen

	x [m]	Ek	Norm	W _{vorh} [mm]	W _{zul} [mm]	η [-]
Feld 1	(L= 4.33 m, NKL: 1, k _{def} = 0.60)					
	2.18	29	w _{net,fin}	13.8	l/300=	14.4 0.96 *

Negative Verformungen wurden zur Bemessung nicht berücksichtigt.

Auflagerkräfte

je lfd. m (Windlasten mit c_{pe,10})

Char. Auflagerkr.

	Aufl.	F _{x,k} [kN/m]	F _{z,k} [kN/m]
Einw. G _k	A	0.00	2.83
	B		2.27
Einw. Q _{k,S.A}	A	0.00	0.55
	B		0.39
Einw. Q _{k,W.000}	A	0.78	-0.14
	B		0.91
Einw. Q _{k,W.090}	A	-2.11	-0.26
	B		-1.85
Einw. Q _{k,W.180}	A	-0.21	0.21
	B		-0.42
Einw. Q _{k,W.270}	A	-0.90	-0.16
	B		-0.74

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Nachweise

Nachweise (GZT)

Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit

Nachweis	Feld	x [m]		η [-]
Biegung	Feld 1	2.11	OK	0.48
Querkraft	Feld 1	0.00	OK	0.22
Biegung	Auflager A		OK	0.05
Querkraft	Auflager A		OK	0.26

Bauteil: 111.		Archiv:
Block:	Seite:	
Vorgang:		

Verfasser: Ing. Büro H.-J. Klein, Am Marktplatz 20, 53545 Linz a. Rhein, Tel. 02644 4111	8
Programm: mb BauStatik S110.de 2020.044	
Bauwerk: Dach	ASB-Nr: Datum 09.02.2023

Nachweise (GZG)

Nachweise im Grenzzust. der Gebrauchstauglichkeit

Nachweis	Feld	x [m]		η [-]
ges. Enddurchbiegung	Feld 1	2.18	OK	0.96

Bauteil: 111.	Seite:	Archiv:
Block:		
Vorgang:		

mb BauStatik S110.de - Copyright © 2020 - mb AEG Software GmbH

Pos. 121 Firstpfette

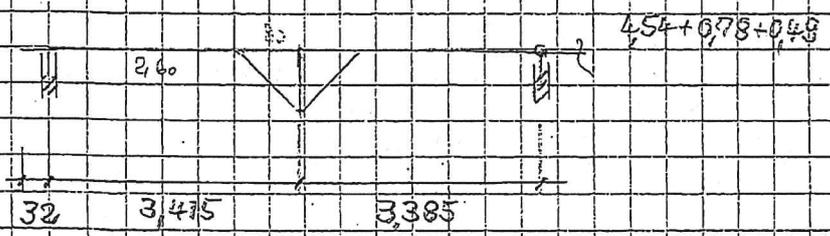
Bel.:

Pos. 117 Sparren $2 \cdot 8g = 2 \cdot 2,27 = 4,54 \text{ kN/m}$

" " Schnee = $2 \cdot 0,39 = 0,78$

" " Wind = $0,91 - 0,42 = 0,49$

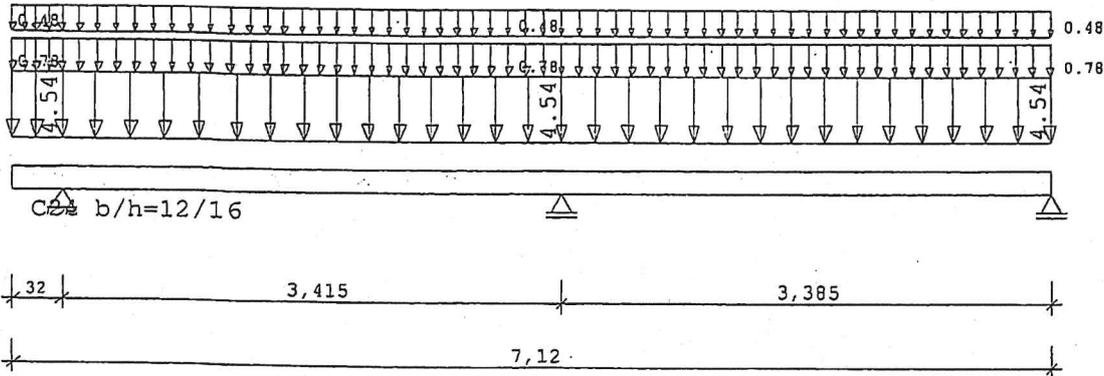
Eigengew. pragn.



Position: 121 Firstpfette

Durchlaufträger DLT10 02/2014/D (Frilo R-2014-2A/P)

Maßstab 1 : 50



Holzträger über 2 Felder C24					
System	Länge	Querschnittswerte			
Feld	L (m)		b (cm)	h (cm)	Iy (cm ⁴)
1	3.42	konstant	12.0	16.0	4096.0
2	3.39	konstant	12.0	16.0	4096.0
Kragarm links	0.32	konstant	12.0	16.0	4096.0

Belastung (kN,m)	Lasttyp:	1=Gleichlast über L		2=Einzellast bei a		3=Einzelmoment bei a		4=Trapezlast von a - a+b		5=Dreieckslast über L		6=Trapezlast über L	
		Feld	Typ	EG	Gr.	g _l /r	q _l /r	Faktor	Abstand	Länge	ausPOS	Phi	
1	1	J		4.54	0.78	1.00					g+s		
		I		0.00	0.48	1.00					wi		
2	1	J		4.54	0.78	1.00					g+s		
		I		0.00	0.48	1.00					wi		
Kragarm	1	J		4.54	0.78	1.00					g+s		
		I		0.00	0.48	1.00					wi		

Eigengewicht des Trägers ist mit Gamma = 6.0 kN/m³ berücksichtigt.

Einwirkungen:							
Nr.	Kl.	Bezeichnung	ψ0	ψ1	ψ2	γ	KLED
I	4	Windlasten	0.60	0.20	0.00	1.50	kurz
J	3	Schnee bis NN +1000m	0.50	0.20	0.00	1.50	kurz

Alle Einwirkungen werden als unabhängige betrachtet.
Schadensfolgeklasse CC 2 nach EN 1990 Tab. B1 -> K_{FI} = 1.0 Tab. B3
In den folgenden Tabellen steht am Ende der Zeilen ein Verweis auf die Nummer der zug. Überlagerung (siehe unten).
In Tabellen mit Gammafachen Schnittgrößen steht zusätzlich ein Verweis auf die Leiteinwirkung.

Klein

Marktplatz 20
53545 Linz / Rhein

Tel.: 02644/4111
Fax:

Projekt: Jugendtreff Ockenfels
Position: 121
09.02.2023

Seite: 2

Ergebnisse für 1-fache Lasten

Feldmomente Maximum

(kNm , kN)

Feld	Mf	M li	M re	V li	V re	komb
1 x0 = 1.37	5.10	-0.24	-7.59	7.95	-12.25	5
2 x0 = 2.03	5.11	-7.55	0.00	12.24	-7.78	6

Stützmomente Maximum

(kNm , kN)

Stütze	M li	M re	V li	V re	max F	min-F	komb
1	-0.30	-0.30	-1.89	7.97	9.86	7.29	6
2	-8.49	-8.49	-12.52	12.52	25.03	19.65	7
3	0.00	0.00	-7.78	0.00	7.78	5.64	6

Auflagerkräfte

(kN)

Stütze	aus g	max q	min q	Vollast	max	min
1	7.56	2.31	-0.26	9.60	9.86	7.29
2	19.68	5.36	-0.03	25.01	25.03 ✓	19.65
3	5.91	1.87	-0.27	7.51	7.78	5.64
Summe:	33.15	9.54	-0.56	42.12	42.68	32.58

Auflagerkräfte

(kN)

EG	Stütze 1		Stütze 2		Stütze 3	
	max	min	max	min	max	min
g	7.6	7.6	19.7	19.7	5.9	5.9
l	0.9	-0.1	2.0	0.0	0.7	-0.1
J	1.4	-0.2	3.3	0.0	1.2	-0.2
Sum	9.9	7.3	25.0	19.7	7.8	5.6

Ergebnisse für γ -fache LastenTeilsicherheitsbeiwert $\gamma_G \cdot K_{FI} = 1.35$ feldweise konstant

Feldmomente Maximum

(kNm , kN)

Feld	Mfd	Mdli	Mdre	V li	V re	komb
1 x0 = 1.37	7.28	-0.24	-9.03	10.89	-16.04	J 5
2 x0 = 2.03	7.27	-8.93	0.00	15.99	-10.71	J 6

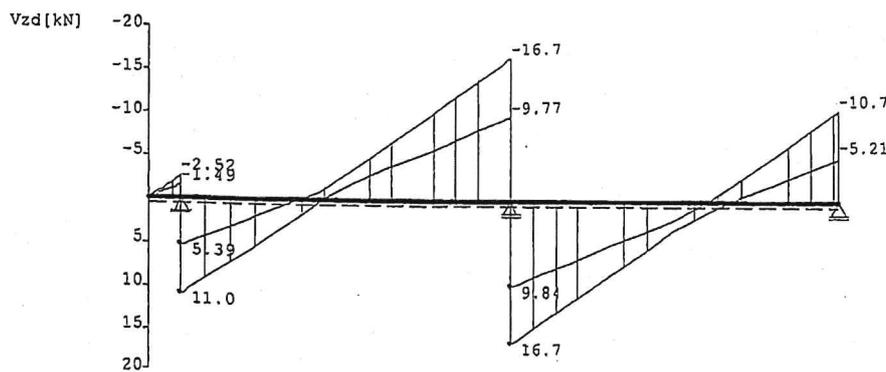
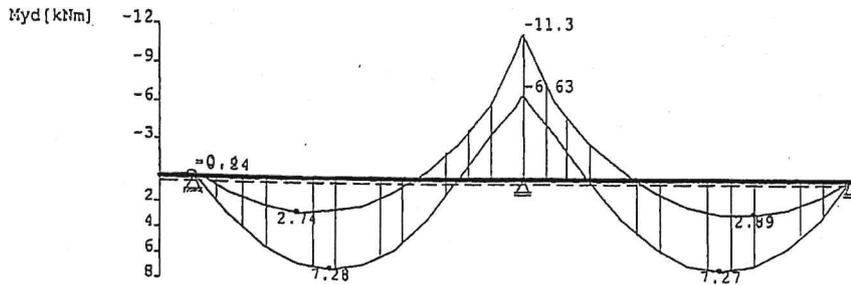
Stützmomente Maximum

(kNm , kN)

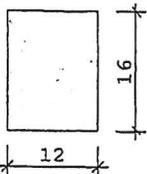
Stütze	Mdli	Mdre	Vdli	Vdre	max F	min F	komb
1	-0.40	-0.40	-2.52	10.95	10.54*	6.88*	J 6
2	-11.34	-11.34	-16.72	16.70	26.60*	19.61*	J 7
3	0.00	0.00	-10.71	0.00	8.33*	5.21*	J 6

* -> Wert für F kommt aus einer anderen Kombination.

Maßstab 1 : 75



Bemessung: DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 C24
Nutzungsstufe 1 $k_{def} = 0.60$ $\gamma_M = 1.30$ $\gamma_M(A) = 1.00$



$E_{mean} = 1100 \text{ kN/cm}^2$ $G_{mean} = 69 \text{ kN/cm}^2$
 $f_{m, k, My} = 24.0 \text{ N/mm}^2$ $f_{m, k, Mz} = 24.0 \text{ N/mm}^2$
 $f_{v, k, Vz} = 4.0 \text{ N/mm}^2$ $f_{v, k, Vy} = 4.0 \text{ N/mm}^2$

Bei Kombinationen mit Wind als kürzester Einwirkung wird für k_{mod} das Mittel aus kurz und sehr kurz verwendet (Tab. NA1 b).

Spannungen mit FLBemHo901 gerechnet. (Version 9.0.2.7)
 Normalspannungen $b/h = 12/16$
 Der Druckgurt ist kontinuierlich gehalten.

Feld Nr.	x (m)	$M_{y,d}$ (kNm)	$\sigma_{d,o}$ (N/mm ²)	$\sigma_{d,u}$ (N/mm ²)	k_{crit}	k_{mod}	$\sigma_d/f_{m,d}$	komb
1	Krli 0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	1
	0.32	-0.32	0.63	-0.63	1.00	0.60	0.06	1
	1.37	5.51	-10.76	10.76	1.00	0.60	0.97	1
2	3.42	-9.02	17.62	-17.62	1.00	0.60	1.59!	1
	0.00	-9.02	17.62	-17.62	1.00	0.60	1.59!	1
	2.03	5.52	-10.78	10.78	1.00	0.60	0.97	1
	3.39	0.00	0.00	0.00	1.00	0.60	0.00	1

*ohne Kopfband.
mit " " < 1,00*

Der Beiwert $k_h = 1.00$ nach EN 1995 3.2 (3) ist berücksichtigt.

Klein

Projekt: Jugendtreff Ockenfels

Marktplatz 20
53545 Linz / Rhein

Tel.: 02644/4111
Fax:

Position: 121
09.02.2023

Seite: 4

Schubspannungen $b/h = 12/16$

Stütze Nr.	x (m)	V _{z,d} (kN)	τ_D (N/mm ²)	k _{mod}	$\tau_d/f_{v,d}$	komb
1 li	0.160	-1.01	0.08	0.60	0.09	1
re	0.160	7.52	0.59	0.60	0.64	1
2 li	0.160	-12.30	0.96	0.60	0.80 *	1
re	0.160	12.30	0.96	0.60	0.80 *	1
3 li	0.160	-7.32	0.57	0.60	0.62	1

EN 1995 6.1.7: k_{cr} = 0.50
* :k_{cr} nach DIN EN 1995-1-1 NDP 6.1.7(2) um 30% erhöht.

Nachweis Gebrauchstauglichkeit nach DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 (2.2.3, 7.2)

zul $w_{inst} < L/300$ zul $w_{fin} < L/200$ zul $w_{net} < L/250$

Feld	x1 (mm)		w _{gB} (w _{qB} mm	w	zul w	η
Krli	0	inst:	0.0	0.0	0.0	2.1	1
		fin:	0.0	0.0	0.0	3.2	1
		net:	0.0	0.0	0.0	2.6	1
1	1366	inst:	7.4	2.9	10.2	11.4	0.90
		fin:	11.8	2.9	14.6	17.1	0.86
		net:	11.8	0.0	11.8	13.7	0.86
2	2031	inst:	7.3	2.8	10.1	11.3	0.90
		fin:	11.7	2.8	14.5	16.9	0.86
		net:	11.7	0.0	11.7	13.5	0.86

In der folgenden Tabelle sind die Lasten mit der internen Nummerierung angegeben. Die anschließende Tabelle der gerechneten Kombinationen referenziert auf diese Nummern.

Belastung (kN,m)	Lasttyp:	1=Gleichlast über L	2=Einzellast bei a
		3=Einzelmoment bei a	4=Trapezlast von a - a+b
		5=Dreieckslast über L	6=Trapezlast über L

Nr.	Feld	Typ	Grp	g1	q1	g2	q2	Faktor	Abstand	Länge
3	1	1	J 3	4.54	0.78			1.00		
4	1	1	I 4	0.00	0.48			1.00		
5	2	1	J 5	4.54	0.78			1.00		
6	1	1	I 6	0.00	0.48			1.00		
Kragarm										
1	Krli	1	J 1	4.54	0.78			1.00		
2	1	1	I 2	0.00	0.48			1.00		

Gerechnete Kombinationen aus 6 Lasten

Last	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K7
1	g	g	g	g	g	g	g
2	.	x	x	.	.	x	.
3	.	x	x	.	.	x	.
4	.	.	x	.	x	.	x
5	.	.	.	x	.	x	x
6	.	.	.	x	.	x	x

Die vorstehenden Kombinationen werden wie folgt bearbeitet:

Klein

Projekt: Jugendtreff Ockenfels

Marktplatz 20

Tel.: 02644/4111

Position: 121

53545 Linz / Rheim

Fax:

09.02.2023

Seite: 5

Gerechnete Kombinationen aus 6 Lasten

Last	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K7
------	----	----	----	----	----	----	----

Beim Nachweis der Tragsicherheit werden die ständigen Lasten je einzeln alternierend mit $\gamma_G = 1,00 / 1,35$ beaufschlagt. Wenn in einer Kombination p-Lasten aus unterschiedlichen Einwirkungen vorhanden sind, dann wird jeweils untersucht, welche Einwirkung die Leiteinwirkung ist. Die Auswirkung der Lasteinwirkungsdauer wird ebenfalls geprüft.

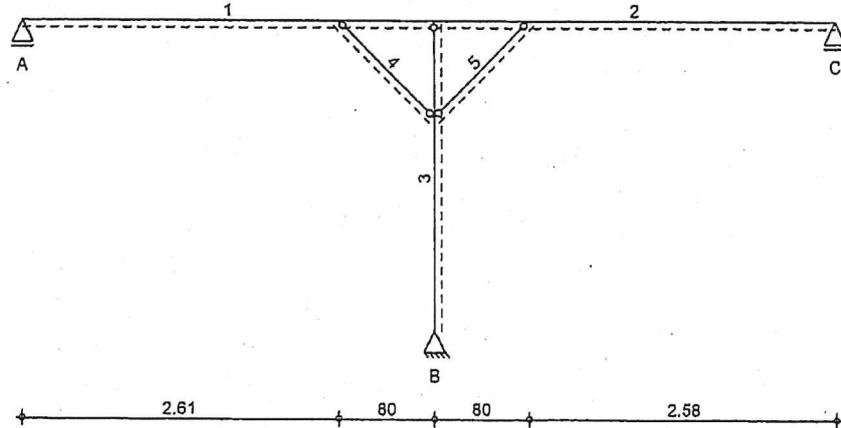
Pos. 121.1

Kopfbandbalken

System

Holz-Kopfbandbalken, DIN EN 1995-1-1

M 1:60



Abmessungen Pfette
 Mat./Querschnitt

Feld	l [m]	Material	b/h [cm]	NKL [-]
1	3.41	NH C24	12/16	1
2	3.38			1

Abmessungen Stützen
 Mat./Querschnitt

Aufl.	l [m]	l _{ef,c} [m]	Art	Material	b _z /b _y [cm]	NKL [-]
B	2.61	2.61	frei	NH C24	14/12	1

Abmess. Kopfbänder
 Mat./Querschnitt

Aufl.	a _{ii} [m]	h _{ii} [m]	l _{ii} [m]	Material	b _z /b _y [cm]	NKL [-]
B	0.80	0.80	1.13	NH C24	10/12	1
	0.80	0.80	1.13	NH C24	10/12	1

Anschlüsse

Anschlüsse übertragen nur Druck.

Auflager

Aufl.	x [m]	Transl. x [kN/m]	Transl. z [kN/m]	Rot. y [kNm/rad]
A	0.00	frei	starr	frei
B	3.41	starr	starr	frei
C	6.79	frei	starr	frei

Belastungen

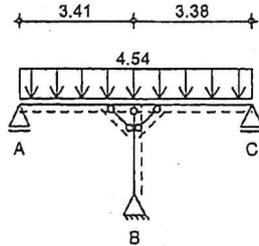
Belastungen auf das System

Grafik

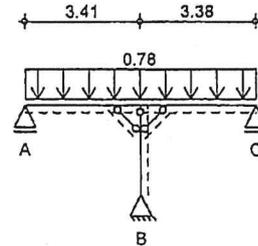
Belastungsgrafiken (einwirkungsbezogen)

Einwirkungen

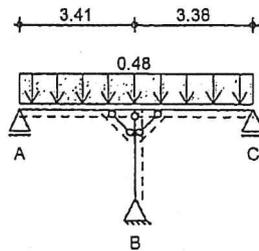
Gk



Qk.S



Qk.W.090



**Streckenlasten
 in z-Richtung**

Gleichlasten

Einw. Gk
 Einw. Qk.S
 Einw. Qk.W.090

Feld	Komm.	a [m]	s [m]	q _{li} [kN/m]	q _{re} [kN/m]
1	Eigengew	0.00	6.79		4.54
1.	Schnee	0.00	6.79		0.78
1	Wind	0.00	6.79		0.48

Kombinationen

**Kombinationsbildung nach DIN EN 1990
 Darstellung der maßgebenden Kombinationen**

ständig/vorüberg.

Ek	KLED	$\Sigma (\gamma \cdot \psi \cdot EW)$
1	st	1.35 * Gk
st:	ständig	

**Mat./Querschnitt
 Knick-/Kippbeiwerte**

Achse	i [cm]	λ [-]	λ_{rel} [-]	k _c [-]	
Stab 1	y	4.62	56.51	0.96	0.72
	z	3.46	98.44	1.67	0.31
	m	6.61	51.57	0.46	1.00
Stab 2	y	4.62	55.86	0.95	0.73
	z	3.46	97.57	1.65	0.32
	m	6.61	51.11	0.46	1.00
Stab 3	y	4.04	64.58	1.10	0.62
	z	3.46	75.34	1.28	0.50
	m	7.16	36.47	0.39	1.00
Stab 4	y	2.89	39.19	0.66	0.89
	z	3.46	32.66	0.55	0.93

	Achse	i	λ	λ_{rel}	k_c
		[cm]	[-]	[-]	[-]
Stab 5	m	8.45	13.39	0.24	1.00
	y	2.89	39.19	0.66	0.89
	z	3.46	32.66	0.55	0.93
	m	8.45	13.39	0.24	1.00

Nachweise (GZT)

Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit nach DIN EN 1995-1-1

Normal- und Biegespannung
 Abs. 6.1

Stab	x	Ek	k_{mod}	N_{xd}	σ_{0d}	f_{0d}	η
	[m]		[-]	[kNm]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[-]
				M_{yd}	σ_{myd}	f_{myd}	
1 (L=3.41 m)							
	2.61	1	0.60	14.11	0.73	6.69	0.68*
				-3.23	6.30	11.08	
	3.41	1	0.60	14.11	0.73	6.69	0.34
				-1.29	2.52	11.08	
2 (L=3.38 m)							
	0.00	1	0.60	14.11	0.73	6.69	0.34
				-1.29	2.52	11.08	
	0.80	1	0.60	14.11	0.73	6.69	0.69*
				-3.27	6.39	11.08	
3 (L=2.61 m)							
	0.00	1	0.60	-28.22	1.68	9.69	0.35
				0.00	0.00	11.08	
	1.81	1	0.60	-28.22	1.68	9.69	0.35*
				0.00	0.00	11.08	
4 (L=1.13 m)							
	0.00	1	0.60	-19.95	1.66	9.69	0.19
				0.00	0.00	11.08	
	1.13	1	0.60	-19.95	1.66	9.69	0.19
				0.00	0.00	11.08	
5 (L=1.13 m)							
	0.00	1	0.60	-19.95	1.66	9.69	0.19
				0.00	0.00	11.08	
	1.13	1	0.60	-19.95	1.66	9.69	0.19
				0.00	0.00	11.08	

Schubspannung
 Abs. 6.1.7

Stab	x	Ek	k_{mod}	V_{zd}	τ_{zd}	f_{zd}	η
	[m]		[-]	[kN]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[-]
1	0.00	1	0.60	6.76	1.06	1.85	0.57
	2.61	1	0.60	-9.23	1.44	1.85	0.78*
	3.41	1	0.60	-0.03	0.00	1.85	0.00
2	0.00	1	0.60	-0.03	0.00	1.85	0.00
	0.80	1	0.60	9.18	1.43	1.85	0.78*
	3.38	1	0.60	-6.64	1.04	1.85	0.56

zweiseitig (Stütze)	(NA.160)	$t_{v,unten} = 2.30 \leq h / 6.00 = 2.33 \text{ cm}$		
Druck Kopfband an Pfette	(6.16)	Druckkraft	N =	18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha =$	22.50 °
		$4.22 / 5.79$	$=$	$0.73 < 1$
Druck Pfette	(6.16)	Druckkraft	N =	18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha =$	22.50 °
		$3.21 / 5.79$	$=$	$0.55 < 1$
Druck Kopfband an Stütze	(6.16)	Druckkraft	N =	18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha =$	22.50 °
		$4.22 / 5.79$	$=$	$0.73 < 1$
Druck Stütze	(6.16)	Druckkraft	N =	18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha =$	22.50 °
		$3.21 / 5.79$	$=$	$0.55 < 1$
Schub Vorh. Pfette	(6.13)	Schubkraft	T =	14.11 kN
			$=$	$0.69 < 1$
		$1.28 / 1.85$	$=$	$0.69 < 1$
Schub Vorh. Stütze	(6.13)	Schubkraft	T =	14.11 kN
			$=$	$0.69 < 1$
		$1.28 / 1.85$	$=$	$0.69 < 1$
Kopfband Biegung und Druck	(6.23)	Nachweis für exzentrische Druckkraft		
		Ausmitte der Druckkraft	e =	3.85 cm
		Moment aus Ausmitte	$M_d =$	0.77 kNm
		$1.66 / 0.89 / 9.69 + 3.84 / 11.08$	$=$	$0.54 < 1$
Stütze Biegung und Druck	(6.17)	Nachweis für den geschwächten Querschnitt		
		Normalkraft	$N_d =$	-28.22 kN
		Moment	$M_d =$	0.00 kNm
		$1.68 / 9.69 + 0.00 / 11.08$	$=$	$0.17 < 1$

Es ist zusätzlich eine konstruktive Lagesicherung zu berücksichtigen.

Auflagerkräfte

Charakteristische Auflagerkräfte

Char. Auflagerkr.

	Aufl.	$F_{x,k}$ [kN]	$F_{z,k}$ [kN]
Einw. Gk	A	0.00	4.84
	B	0.00	21.24
	C	0.00	4.75
Einw. Qk.S	A	0.00	0.83
	B	0.00	3.65
	C	0.00	0.82
Einw. Qk.W.090	A	0.00	0.51
	B	0.00	2.25
	C	0.00	0.50

Stabilität (BDK)

Abs. 6.3

Nachweis der Stabilität

Der Einfluss der Stabilität ist im Nachweis der Biegetragfähigkeit enthalten.
 Folgende Knick-/Kipplängen werden berücksichtigt.

Knick-/Kipplängen

Feld	von x [m]	bis x [m]	l _{ef,cy} [m]	l _{ef,cz} [m]	l _{ef,m} [m]
1	0.00	3.41	2.61	3.41	3.41
2	3.41	6.79	2.58	3.38	3.38

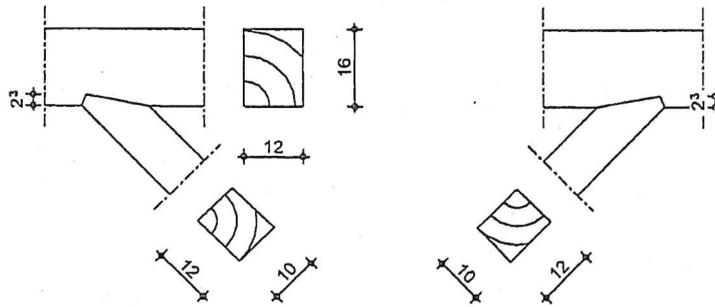
Die Knick- und Kipplängen der Stützen und Kopfbänder entsprechen den Stablängen.

Anschlüsse

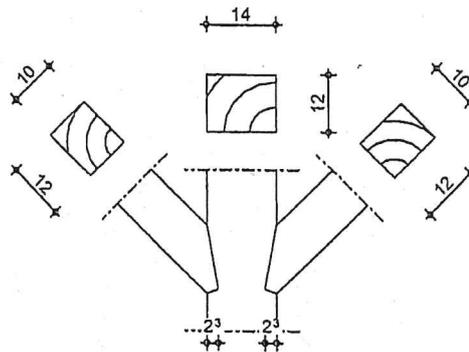
DIN EN 1995-1-1

Kopfbänder Lager B
 M 1:15

Stirnversatz



M 1:15



für Ek 1 (KLED ständig)
 Anschlusswinkel an Pfette
 Anschlusswinkel an Stütze
 Normalkraft Kopfband links
 Normalkraft Kopfband rechts
 Einschnitttiefe Pfette
 Einschnitttiefe Stütze
 Vorholzlänge Pfette
 Vorholzlänge Stütze
 * maßgebend

k _{mod}	=	0.60	-
α _{Pf}	=	45.00	°
α _{St}	=	45.00	°
N _{d,li}	=	19.95	kN
N _{d,re}	=	19.95	kN
t _{v,Pf}	=	2.30	cm
t _{v,St}	=	2.30	cm
l _{v,Pf}	=	18.40	cm
l _{v,St}	=	18.40	cm

einseitig
 (Pfette)

(NA.160) $t_{v,oben} = 2.30 \leq h / 4.00 = 4.00$ cm

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Nachweise

Nachweise (GZT)

Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit

	Nachweis	Stab	x [m]	OK	η [-]
	Biegung	Stab 2	0.80	OK	0.69
	Querkraft	Stab 1	2.61	OK	0.78
Anschlüsse	Druck Kopfband an Pfette	Stab 3	0.00	OK	0.73

aufgestellt:

Linz. 4.3.2023

Ingenieurbüro
 Hermann Josef Klein

53545 Linz/Rh.
 Tel. 02644/4111, Fax 6871

H. Klein

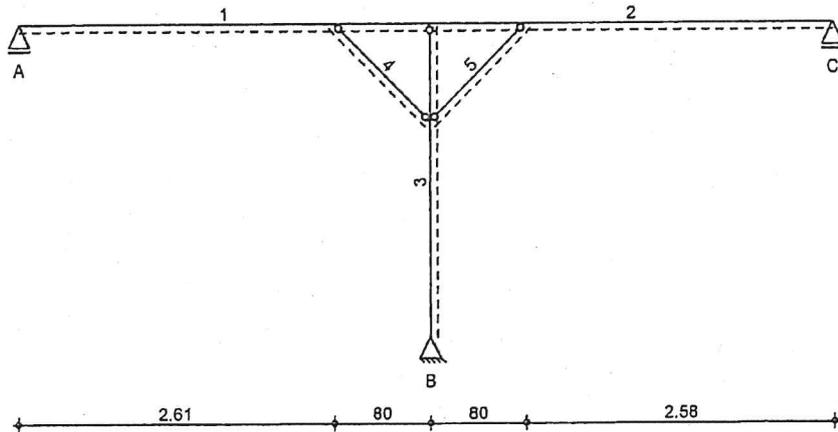
Pos. 121.1

Kopfbandbalken

System

Holz-Kopfbandbalken, DIN EN 1995-1-1

M 1:60



Abmessungen Pfette
 Mat./Querschnitt

Feld	l [m]	Material	b/h [cm]	NKL [-]
1	3.41	NH C24	12/16	1
2	3.38			1

Abmessungen Stützen
 Mat./Querschnitt

Aufl.	l [m]	l _{ef,c} [m]	Art	Material	b _z /b _y [cm]	NKL [-]
B	2.61	2.61	frei	NH C24	14/12	1

Abmess. Kopfbänder
 Mat./Querschnitt

Aufl.	a _{li} [m]	h _{li} [m]	l _{li} [m]	Material	b _z /b _y [cm]	NKL [-]
B	0.80	0.80	1.13	NH C24	10/12	1
	0.80	0.80	1.13	NH C24	10/12	1

Anschlüsse

Anschlüsse übertragen nur Druck.

Auflager

Aufl.	x [m]	Transl. x [kN/m]	Transl. z [kN/m]	Rot. y [kNm/rad]
A	0.00	frei	starr	frei
B	3.41	starr	starr	frei
C	6.79	frei	starr	frei

Belastungen

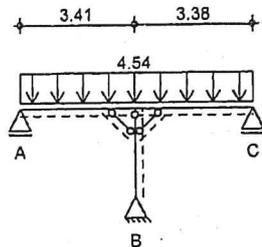
Belastungen auf das System

Grafik

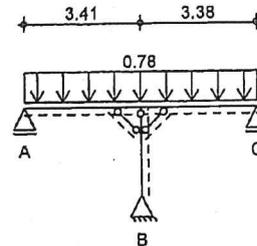
Belastungsgrafiken (einwirkungsbezogen)

Einwirkungen

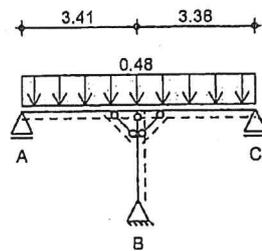
Gk



Qk.S



Qk.W.090



**Streckenlasten
in z-Richtung**

Gleichlasten

Einw. Gk
 Einw. Qk.S
 Einw. Qk.W.090

Feld	Komm.	a [m]	s [m]	q _{li} [kN/m]	q _{re} [kN/m]
1	Eigengew	0.00	6.79	4.54	
1	Schnee	0.00	6.79	0.78	
1	Wind	0.00	6.79	0.48	

Kombinationen

Kombinationsbildung nach DIN EN 1990
 Darstellung der maßgebenden Kombinationen

ständig/vorüberg.

Ek	KLED	$\Sigma (\gamma \cdot \psi \cdot EW)$
1	st	1.35 * Gk
st:	ständig	

**Mat./Querschnitt
Knick-/Kippbeiwerte**

Achse	i [cm]	λ [-]	λ_{rel} [-]	k _c [-]	
Stab 1	y	4.62	56.51	0.96	0.72
	z	3.46	98.44	1.67	0.31
	m	6.61	51.57	0.46	1.00
Stab 2	y	4.62	55.86	0.95	0.73
	z	3.46	97.57	1.65	0.32
	m	6.61	51.11	0.46	1.00
Stab 3	y	4.04	64.58	1.10	0.62
	z	3.46	75.34	1.28	0.50
	m	7.16	36.47	0.39	1.00
Stab 4	y	2.89	39.19	0.66	0.89
	z	3.46	32.66	0.55	0.93

Stabilität (BDK)

Abs. 6.3

Nachweis der Stabilität

Der Einfluss der Stabilität ist im Nachweis der Biegetragfähigkeit enthalten.
 Folgende Knick-/Kipplängen werden berücksichtigt.

Knick-/Kipplängen	Feld	von x [m]	bis x [m]	l _{ef,cy} [m]	l _{ef,cz} [m]	l _{ef,m} [m]
	1	0.00	3.41	2.61	3.41	3.41
	2	3.41	6.79	2.58	3.38	3.38

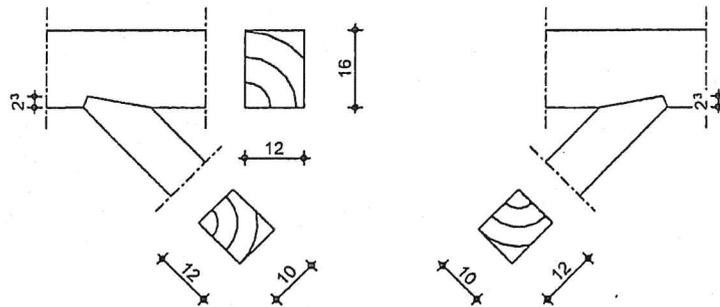
Die Knick- und Kipplängen der Stützen und Kopfbänder entsprechen den Stablängen.

Anschlüsse

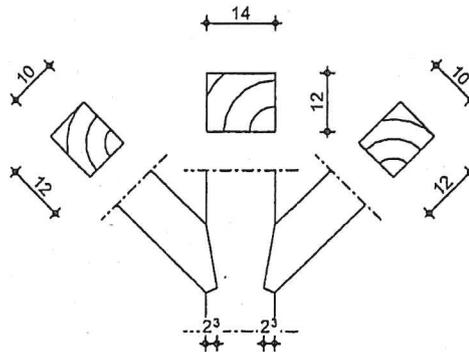
DIN EN 1995-1-1

Kopfbänder Lager B
 M 1:15

Stirnversatz



M 1:15



für Ek 1 (KLED ständig)
 Anschlusswinkel an Pfette
 Anschlusswinkel an Stütze
 Normalkraft Kopfband links
 Normalkraft Kopfband rechts
 Einschnitttiefe Pfette
 Einschnitttiefe Stütze
 Vorholzlänge Pfette
 Vorholzlänge Stütze
 * maßgebend

k _{mod}	=	0.60	-
α _{Pf}	=	45.00	°
α _{St}	=	45.00	°
N _{d,li}	=	19.95	kN
N _{d,re}	=	19.95	kN
t _{v,Pf}	=	2.30	cm
t _{v,St}	=	2.30	cm
l _{v,Pf}	=	18.40	cm
l _{v,St}	=	18.40	cm

einseitig
 (Pfette)

(NA.160) $t_{v,oben} = 2.30 \leq h / 4.00 = 4.00$ cm

zweiseitig (Stütze)	(NA.160)	$t_{y,unten} = 2.30 \leq h / 6.00 = 2.33$	cm
Druck Kopfband an Pfette	(6.16)	Druckkraft	N = 18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha = 22.50^\circ$
		$4.22 / 5.79$	= 0.73 ≤ 1
Druck Pfette	(6.16)	Druckkraft	N = 18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha = 22.50^\circ$
		$3.21 / 5.79$	= 0.55 ≤ 1
Druck Kopfband an Stütze	(6.16)	Druckkraft	N = 18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha = 22.50^\circ$
		$4.22 / 5.79$	= 0.73 ≤ 1
Druck Stütze	(6.16)	Druckkraft	N = 18.43 kN
		Winkel Kraft-/Faserrichtung	$\alpha = 22.50^\circ$
		$3.21 / 5.79$	= 0.55 ≤ 1
Schub Vorh. Pfette	(6.13)	Schubkraft	T = 14.11 kN
			= 0.69 ≤ 1
		$1.28 / 1.85$	
Schub Vorh. Stütze	(6.13)	Schubkraft	T = 14.11 kN
			= 0.69 ≤ 1
		$1.28 / 1.85$	
Kopfband Biegung und Druck	(6.23)	Nachweis für exzentrische Druckkraft	
		Ausmitte der Druckkraft	e = 3.85 cm
		Moment aus Ausmitte	M _d = 0.77 kNm
		$1.66 / 0.89 / 9.69 + 3.84 / 11.08$	= 0.54 ≤ 1
Stütze Biegung und Druck	(6.17)	Nachweis für den geschwächten Querschnitt	
		Normalkraft	N _d = -28.22 kN
		Moment	M _d = 0.00 kNm
		$1.68 / 9.69 + 0.00 / 11.08$	= 0.17 ≤ 1

Es ist zusätzlich eine konstruktive Lagesicherung zu berücksichtigen.

Auflagerkräfte

Charakteristische Auflagerkräfte

Char. Auflagerkr.

	Aufl.	F _{x,k} [kN]	F _{z,k} [kN]
Einw. Gk	A	0.00	4.84
	B	0.00	30.83 21.24
	C	0.00	4.75
Einw. Qk.S	A	0.00	0.83
	B	0.00	5.30 3.65
	C	0.00	0.82
Einw. Qk.W.090	A	0.00	0.51
	B	0.00	3.26 2.25
	C	0.00	0.50

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Nachweise

Nachweise (GZT)

Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit

	Nachweis	Stab	x [m]	η [-]
	Biegung	Stab 2	0.80 OK	0.69
	Querkraft	Stab 1	2.61 OK	0.78
Anschlüsse	Druck Kopfband an Pfette	Stab 3	0.00 OK	0.73

Die Dachkonstruktion kann die Mehrbelastung durch die PV-Anlage aufnehmen. Die Untergeschosse wurden nicht untersucht.

aufgestellt:
 Linz. 6.3.2023

Ingenieurbüro
 Hermann Josef Klein
 53545 Linz/Rh.
 Tel. 02644/4111, Fax 6871

